

## **Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung (Fachwerkbauten, historisch erhaltenswerte Gebäude)**

Die Gemeinde Mittenaar gewährt zur Erhaltung und Wiederherstellung von historisch erhaltenswerten Gebäuden Zuschüsse an die betreffenden Hauseigentümer. Die Bestimmungen der hier festgelegten Förderungsrichtlinie begründen an sich keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Mittenaar. Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Gemeindevertretung Mittenaar hat durch Beschluss vom 15.10.2001 folgende Förderungsrichtlinien erlassen.

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von ortsbildprägenden und erhaltenswürdigen Gebäuden gewährt die Gemeinde Mittenaar für die Renovierung bzw. Freilegung des ursprünglichen Zustandes einen Zuschuss, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn

- das Gebäude im Denkmalsbuch eingetragen ist,
- das Landesamt für Denkmalpflege die historische Bedeutung bestätigt,
- das Gebäude einen geschichtlichen, städtebaulichen oder ortsbildprägenden Wert besitzt.

### **§ 2 Förderungsfähiger Aufwand**

Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:

- a) die nach gewiesenen Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Handwerksbetrieb),
- b) die nach gewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten durch den Hauseigentümer selbst,
- c) die nach gewiesenen Kosten für ein notwendiges Gerüst.

### **§ 3 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt:

- a) 25 % der förderungsfähigen und nach gewiesenen Aufwendungen für die erstmalige Freilegung und Wiederherstellung von Fassaden, maximal jedoch 2.000 Euro.
- b) 10 % der förderungsfähigen und nach gewiesenen Aufwendungen für die Renovierung bereits frei liegender Fassaden, maximal jedoch 500 Euro.
- c) 10 % der förderungsfähigen und nach gewiesenen Aufwendungen für die Renovierung des Daches, maximal jedoch 1.000 Euro.

### **§ 4 Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich und mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich dem Gemeindevorstand unter Beifügung folgender Unterlagen vor zu legen:

- a) genaue Beschreibung der anfallenden Arbeiten
- b) Kostenvoranschläge
- c) Finanzierungsnachweise
- d) Terminplan

Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges behandelt.

**§ 5**  
**Zuschussgewährung**

Der Zuschuss wird nach sachlicher und fachtechnischer Prüfung im Benehmen mit der Denkmalbehörde durch den Gemeindevorstand mittels eines schriftlichen Bescheides in Aussicht gestellt. Anträge für den gleichen Zweck und das gleiche Objekt können frühestens acht Jahre nach der letzten Förderung erneut gestellt werden.

**§ 6**  
**Auszahlung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird erst nach Abschluss der Arbeiten auf Grund der vor gelegten Rechnungsnachweise endgültig fest gesetzt und aus gezahlt (siehe § 3, Abs. a, b und c).

**§ 7**  
**In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 19.03.1990

Mittenaar den 15.10.2001

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing  
Bürgermeister